Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602) jeweils in der z.Z. gültigen Fassung erlässt

der Oberbürgermeister der Stadt Essen

folgende

Allgemeinverfügung

Für die Zeit vom 02. Juli bis 01. August 2021 wird für den Christinenpark in Essen-Rüttenscheid folgendes angeordnet:

1. Nutzungsverbot des Christinenparks

In den unter Ziffer 2 genannten Zeiträumen ist die Nutzung des Christinenparks untersagt. Der Park ist in diesen Zeiträumen gesperrt.

2. Zeitliche Geltungsbereiche

Das Verbot aus Ziffer 1 gilt für folgende Zeiträume:

Freitag, 02.07.2021 auf Samstag, 03.07.2021	22.00 - 06.00 Uhr
Samstag, 03.07.2021 auf Sonntag, 04.07.2021	22.00 - 06.00 Uhr
Freitag, 09.07.2021 auf Samstag, 10.07.2021	22.00 - 06.00 Uhr
Samstag, 10.07.2021 auf Sonntag, 11.07.2021	22.00 - 06.00 Uhr
Freitag, 16.07.2021 auf Samstag, 17.07.2021	22.00 - 06.00 Uhr
Samstag, 17.07.2021 auf Sonntag, 18.07.2021	22.00 - 06.00 Uhr
Freitag, 23.07.2021 auf Samstag, 24.07.2021	22.00 - 06.00 Uhr
Samstag, 24.07.2021 auf Sonntag, 25.07.2021	22.00 - 06.00 Uhr
Freitag, 30.07.2021 auf Samstag, 31.07.2021	22.00 - 06.00 Uhr
Samstag, 31.07.2021 auf Sonntag, 01.08.2021	22.00 - 06.00 Uhr

3. Räumlicher Geltungsbereich

Das Verbot aus Ziffer 1 gilt für den gesamten Bereich des Christinenparks einschließlich des Zuweges von der Girardetstr. Der gesamte Geltungsbereich ist in der beigefügten Karte markiert. Die Karte ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.

4. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der z. Z. gültigen Fassung die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet mit der Folge, dass eine evtl. eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

5. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung zu den Ziffern 1 bis 3

In den vergangenen Wochen, insbesondere in den Nächten von Freitag auf Samstag sowie von Samstag auf Sonntag, hielten sich vom späten Abend bis in die frühen Morgenstunden zum Teil stark alkoholisierte Personen, hier vermehrt jugendliche Personengruppen, im Christinenpark auf. Hierbei kam es insbesondere zum erhöhten Glasbruch durch eine Vielzahl von mitgebrachten Glasbehältnissen (vorrangig gefüllt mit Spirituosen und Bier), welche nach der Leerung unsachgemäß entsorgt wurden. Diese Behältnisse wurden auf den Boden gestellt, fallen gelassen oder bewusst zertreten. Glasbruch stellt für die Besucherinnen und Besucher des Christinenparks, insbesondere für die Kinder, welche den im Christinenpark befindlichen Spielplatz aufsuchen, eine erhebliche Gefahr dar und kann zu erheblichen Schnittverletzungen führen.

Des Weiteren besteht durch die Vielzahl an anwesenden Personen und den durch stetigen Alkoholkonsum ansteigenden Alkoholpegel eine hohe Lärmbelästigung, welche im Verlauf der Nacht bis in die Morgenstunden permanent zunimmt und für die am Christinenpark lebenden Anwohnerinnen und Anwohner eine nicht hinnehmbare Lärmbelästigung darstellt.

Auch eine erhöhte Präsenz der Polizei sowie des Kommunalen Ordnungsdienstes führten in den vergangenen Wochen zu keiner Verbesserung der Situation. Nach Auflösung der Personengruppen im Christinenpark bildeten sich nach kurzer Zeit erneut dieselben Personengruppen, der Effekt der Auflösung war nur kurzzeitig vorhanden.

Die Rechtsgrundlage für die getroffene Anordnung findet sich in § 14 Abs. 1 OBG. Danach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren.

Durch die im Christinenpark anzutreffenden stark alkoholisierten Personengruppen besteht eine erhöhte Gefahr, dass durch unachtsames Wegwerfen einer Vielzahl an Glasbehältnissen sowohl Stolper- als auch bei hierbei entstandenem Glasbruch Verletzungsgefahren entstehen Betroffene können die in der Nacht und in den frühen Morgenstunden anwesenden Personen, jedoch auch die Besucherinnen und Besucher des Christinenparks sein, welche sich am darauffolgenden Tag im Rahmen ihrer Freizeitgestaltung hierhin begeben.

Die stetig währende Lärmbelästigung durch die sich im Christinenpark aufhaltenden Personengruppen kann zu Gefahren, zu erheblichen Nachteilen oder zu erheblichen Belästigungen der Nachbarschaft führen. Aufgrund der an den vergangenen Wochenenden durchgehenden nächtlichen Lärmbelästigung ist nicht damit zu rechnen, dass ohne das Nutzungsverbot eine erhebliche Verbesserung der durch den vorhandenen Personenkreis entstehenden Lärmemissionen an den nächsten Wochenenden eintreten wird.

Durch den steigenden Alkoholpegel im Verlauf der Nacht bis in die frühen Morgenstunden muss damit gerechnet werden, dass es durch eine Gruppendynamik zu Sachbeschädigungen im Christinenpark kommen kann oder Auseinandersetzungen zwischen anwesenden Personen entstehen.

Diese Allgemeinverfügung richtet sich nach Ziffer 1 an alle Personen, die eine Einkehr oder einen Aufenthalt im Christinenpark an Freitagen oder Samstagen ab 22.00 bis 06.00 Uhr des darauf folgenden Tages beabsichtigen.

Allein die Anordnung von Maßnahmen gegen Personen, die sich in dem genannten Zeitraum im Christinenpark aufhalten, erweist sich in der Praxis als unzureichend. Bereits kurz, nachdem Polizei oder der Kommunale Ordnungsdienst den Christinenpark wieder verlassen haben, finden sich die störenden Personengruppen im Christinenpark wieder zusammen und müssen erneut von der Polizei oder vom Kommunalen Ordnungsdienst aufgefordert werden, den Bereich zu verlassen; die Gefahr ist daher lediglich kurzzeitig gebannt.

Die Geeignetheit des Verbots nach Ziffer 1 zur Erhöhung der öffentlichen Sicherheit ist ohne Einschränkung gegeben. Das Ziel, Glasbruch möglichst zu vermeiden sowie die Lärmbelästigung zu minimieren, lässt sich durch keine andere Maßnahme als das Nutzungsverbot erreichen.

Ein anderes Mittel zur Durchsetzung des gewünschten Erfolges, nämlich der Minimierung der Verletzungsgefahr durch Glasbruch sowie der durch die große Anzahl von anwesenden Personen entstehenden Lärmbelästigung, wird nicht gesehen. Eine stetige Präsenz von Polizei und Ordnungskräften der Stadt Essen zum Schutz der Besucherinnen und Besucher des Christinenparks sowie der Anwohnerinnen und Anwohner ist nicht möglich.

Zwar werden Platzverweise durch die Polizei und durch die Kommunalen Ordnungsbehörden ausgesprochen, aufgrund der Vielzahl an anwesenden Personen ist die konsequente Durchsetzung der Anordnung jedoch nicht ohne weiteres durchführbar.

Das mit dieser Verfügung ausgesprochene Nutzungsverbot des Christinenparks zur Abwehr der Gefahr stellt unter Abwägung aller Möglichkeiten das geeignetste Mittel dar. Die Sperrung des Christinenparks und damit das Aufenthaltsverbot während der genannten Zeiten ist für die den Stadtteil Essen-Rüttenscheid aufsuchenden Personen lediglich eine verhältnismäßig geringe Einschränkung.

Das Verbot ist angemessen und leistet einen wesentlichen Beitrag zur körperlichen und seelischen Unversehrtheit unbeteiligter Dritter. Es entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nach § 15 OBG.

Aus Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes folgt die Pflicht des Staates, sich schützend vor Rechtsgüter wie Leben und körperliche Unversehrtheit zu stellen und diese vor Eingriffen von Seiten Dritter zu bewahren. Die Gesundheit und das menschliche Leben genießen einen höheren Stellenwert als das Eigentum oder die allgemeine Handlungsfreiheit.

Das Nutzungsverbot des Christinenparks stellt zweifellos eine Einschränkung dar, unter Anbetracht der derzeit an den Wochenenden im Christinenpark herrschenden Umstände ist das Verbot jedoch alternativlos.

Aus den v. g. Gründen ist daher die Verfügung des Nutzungsverbots des Christinenparks in den Nächten im Monat Juli 2021 von Freitag auf Samstag sowie von Samstag auf Sonntag in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr geeignet, erforderlich und im Hinblick auf die Gefahrenlage auch angemessen.

Begründung zu Ziffer 4

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt auf der Grundlage des § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Sie ist zum Schutz der Allgemeinheit erforderlich, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ergibt sich daraus, dass die Beseitigung der durch die im Christinenpark anwesenden Personengruppen entstehenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit keinen Aufschub duldet. Die Gefahren für Individualschutzgüter wie Gesundheit, Leben und Eigentum unbeteiligter Personen sind so schwer wiegend, dass ggf. der Abschluss eines verwaltungsrechtlichen Verfahrens nicht abgewartet werden kann. Hingegen steht das private Interesse an der Nutzung des Christinenparks lediglich in einem zeitlich eng gefassten Rahmen zurück.

Es lässt sich daher festhalten, dass das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Verfügung und damit der Verhinderung von Gefahren für die körperliche und seelische Unversehrtheit das eventuelle Aufschubinteresse der hiervon Betroffenen im Rahmen einer Güterabwägung evident überwiegt.

Hinweis:

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen beantragt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss daher mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBI. I S. 3803).

Hinweis:

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO hat die Klage wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung, so dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen beantragt werden.

Essen, den .07.2021

gez.: Christian Kromberg